



## Europäische Bürgerinitiative: Die Europäische Kommission erklärt den Antrag auf ein EU-weites Referendum über den Verbleib oder Austritt des Vereinigten Königreichs für unzulässig

Brüssel, 28. November 2018

**Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, eine Bürgerinitiative mit dem Titel „EU-weites Referendum, um festzustellen, ob die EU-Bürger den Verbleib oder Austritt des Vereinigten Königreiches wollen!“, nicht zu registrieren.**

Laut Kommission sind die Voraussetzungen für die Registrierung der Initiative nicht erfüllt, da die Angelegenheit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EU liegt.

In der Initiative heißt es: *"Alle Bürgerinnen und Bürger der EU sollten die Möglichkeit haben, ihre politische Meinung darüber zu äußern, ob sie den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU wollen."* Die Organisatoren ersuchen die Kommission, *"diese öffentliche Meinungsumfrage zu unterstützen, da sie allen EU-Bürgern in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gäbe, ihren Wunsch darüber auszudrücken, ob sie den Brexit befürworten oder nicht."* Nach Artikel 50 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist es jedem Mitgliedstaat ausdrücklich erlaubt, im Einklang mit den eigenen verfassungsrechtlichen Anforderungen aus der Union auszutreten. Zwar bedauert die Kommission die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, doch erkennt sie das Ergebnis des Referendums an.

### Hintergrund

Die Europäische Bürgerinitiative wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative im April 2012 haben die Bürgerinnen und Bürger Europas die Möglichkeit, ein bestimmtes Thema auf die politische Tagesordnung der Kommission setzen zu lassen. 2017 legte die Europäische Kommission im Kielwasser der Rede von Präsident Juncker zur Lage der Union [Vorschläge zur Reform der Europäischen Bürgerinitiative](#) vor, um sie noch bürgerfreundlicher zu gestalten.

Ist eine Europäische Bürgerinitiative förmlich registriert, so können eine Million Bürgerinnen und Bürger aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission dazu auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse einen Rechtsakt vorzulegen.

Laut der einschlägigen Verordnung muss eine Europäische Bürgerinitiative folgende Grundvoraussetzungen erfüllen: Die geplante Initiative darf nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegen, in dem die Kommission befugt ist, einen Rechtsakt vorzuschlagen, sie darf nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös sein und nicht offenkundig gegen die Werte der Union verstoßen.

Im Zusammenhang mit dem Brexit hat die Kommission in den letzten zwei Jahren vier Bürgerinitiativen registriert:

- [Dauerhafte Unionsbürgerschaft](#)
- [Erhalt der Unionsbürgerschaft](#)
- [Unionsbürgerschaft für die Europäerinnen und Europäer: In Vielfalt geeint trotz Bodenrecht und Abstammungsrecht](#)
- [Europäisches Ausweisdokument für Freizügigkeit](#)

Zwei mit dem Brexit zusammenhängende Initiativen erfüllten nicht die Registrierungsanforderungen und wurden für unzulässig erklärt:

- [Stop Brexit](#)
- [British friends - stay with us in EU](#)

### Weitere Informationen

[Europäische Bürgerinitiativen, für die derzeit Unterschriften gesammelt werden](#)

[Portal der europäischen Bürgerinitiative](#)

[Verordnung über die Bürgerinitiative](#)

IP/18/6581

Kontakt für die Medien:

[Natasha BERTAUD](#) (+32 2 296 74 56)

[Kasia KOLANKO](#) (+ 32 2 296 34 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)